

Gemeinde Schenefeld

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 29 „Pöschendorfer Straße“

für das Gebiet Langacker, südlich der Straßen Tanneneck, Am Bahnhof und Schütthagensbrook, östlich Pöschendorfer Straße, Flur 1, Flurstücke 14/5 und 13/1.

Bvh.-Nr.: 16040

Verfahrensstand nach BauGB

Entwurf 19.06.2018

§ 3(1)	§4(1)	§3(2)	§4(2)	§4a(3)	§10 (1)	§10 (3)
X	X	X	X			

Auftraggeber

Gemeinde Schenefeld (Kreis Steinburg)
über
das Amt Schenefeld
Mühlenstraße 2
25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Projektleiter: Dipl.-Ing. Frank Matthiessen
(0 48 35) 97 77 – 15, f.matthiessen@sass-und-kollegen.de

Umweltbericht erstellt von:
-Bartels Umweltplanung- Dipl.-Biol. Torsten Bartels, Hamburg

Inhalt

1. Plangrundlagen	1
1.1. Anlass und Ziel der Planung	1
1.2. Lage und räumlicher Geltungsbereich	2
1.3. Raumordnungsplanung	3
1.4. Wohnbaubedarf	4
1.4. Flächennutzungsplanung	10
2. Planinhalte	10
2.1. Art der baulichen Nutzung	10
2.2. Maß der baulichen Nutzung	11
2.3. Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche	11
2.4. Verkehrsflächen	12
2.5. Sonstige Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen	13
2.5. Darstellungen ohne Normcharakter	14
2.7. Flächenbilanzierung	15
3. Fachplanungen	15
3.1. Versorgung	15
3.2. Entsorgung	16
4. Umweltbericht	16
4.1. Einleitung	16
4.1.1. Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	17
4.1.2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	17
4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
4.2.1. Schutzgut Mensch, Gesundheitsschutz	22
4.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	23
4.2.3. Natura 2000-Gebiete	28
4.2.4. Schutzgut Boden/ Fläche	28
4.2.5. Schutzgut Wasser	31
4.2.6. Schutzgut Klima / Luft	31
4.2.7. Schutzgut Landschaft	32
4.2.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	32
4.2.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	33
4.2.10. Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben	34
4.3. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	34
4.4. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	36
4.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	36
4.5.1. Vermeidung und Verringerung	36
4.5.2. Ausgleich	36

4.5.3	Überwachungsmaßnahmen	40
4.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	41
4.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	41
4.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	41
4.7	Zusammenfassung des Umweltberichtes	41
4.8	Referenzliste	42
	Anlage:	42

1. Plangrundlagen

1.1. Anlass und Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Wohngebietes im Bereich östlich der Pöschendorfer Straße und nördlich der Grenze zur Gemeinde Pöschendorf. Dieses Wohngebiet soll in drei Bauabschnitten mit ca. 82 Baugrundstücken entwickelt werden. Die Grundstücksgröße liegen zwischen 600 m² und 1.000 m². Neben klassischen Einfamilienhäusern sollen hier in geringem Umfang auch kleinteilige Wohnungen für Single- und Seniorenhaushalte entstehen. Aufgrund von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Planungsvorhaben und auf der Grundlage der künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden hier ca. 95 Wohnungen entstehen.

In der Gemeinde Schenefeld gibt es eine anhaltend hohe Nachfrage nach Baugrundstücken. In dem letzten Baugebiet am Brookweg (B-Plan Nr. 18) sind seit Anfang 2017 alle Bauplätze verkauft und mittlerweile auch bebaut bzw. Bauanträge wurden gestellt. Und auch für das Baugebiet „Pöschendorfer Straße“ liegen dem Erschließungsträger seit Beginn der Planung rund 30 konkrete Kaufinteressenten vor. Eine Vermarktung des Baugebietes hat noch nicht stattgefunden. Diese hohe Nachfrage ist u.a. auf folgende Aspekte zurückzuführen.

Weiche Faktoren:

- Lage im nördlichen Bereich der Metropolregion Hamburg
- Image der Gemeinde ist sehr positiv besetzt;
- durchaus attraktives Ortsbild mit präsender St. Bonifatiuskirche im Ortsmittelpunkt;

harte Faktoren:

- Lage an der Landesentwicklungsachse BAB A23;
- gut ausgestattetes Nahversorgungszentrum im Ort;
- gewachsene Infrastruktur durch kleinteiliges Gewerbe und weiteren kleinteiligen Einzelhandel;
- zahlreiche Dienstleistungen wie z. B. Ärzte, Apotheke, Grund- und Gemeinschaftsschule, Kindertagesstätteneinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe), zwei stationären Pflegeeinrichtungen, Bank, Naturbad und diverse Einkaufsmöglichkeiten.

Durch die Lage innerhalb der Metropolregion Hamburg profitiert die Gemeinde einerseits von der Nähe zu Hamburg und andererseits von günstigen Grundstückspreisen im ländlichen Raum. Die Gemeinde Schenefeld ist damit ein nachgefragter Wohnstandort. Als ländlicher Zentralort versorgt Schenefeld die Einwohner der Gemeinde aber auch die der umliegenden Gemeinden mit allen wichtigen Einrichtungen des täglichen Lebens. Wurden in den zurückliegenden Dekaden durchaus noch kleinteilige Bebauungspläne mit dem Nutzungsschwerpunkt Wohnen in den Umlandgemeinden realisiert, so konzentriert sich die Nachfrage im Amt Schenefeld mittlerweile auf den ländlichen Zentralort Schenefeld. Dies dokumentieren u. a. die Herkunft der Grundstückskäufer in dem abgeschlossenen Baugebiet ‚Brook‘ sowie die Interessenbekundungen für das Baugebiet ‚Pöschendorfer Straße‘. Die Erkenntnisse über die demografischen Herausforderungen, vor allem im ländlichen Raum ohne nennenswerte Infra-

struktur, gepaart mit der Attraktivität des ländlichen Zentralortes Schenefeld, veranlasst zahlreiche Haushalte, sich für den Wohnstandort Schenefeld zu entscheiden. Auch Gewerbetreibende sind von der Infrastruktur in Schenefeld überzeugt und siedeln sich hier an. Die verkehrsgünstige Lage innerhalb der Metropolregion Hamburg als Wachstumsregion in einer landschaftlich attraktiven Umgebung verschafft der Gemeinde einen stetigen und dauerhaften Bevölkerungszuzug.

Geprägt wird das Ortsbild durch die alte Bonifatiuskirche. Zum Freizeit- und Erholungsangebot zählen das Louisenbad mit freiem Eintritt sowie der attraktiv gestaltete Hohenzollernpark. Die Verkehrsanbindung zu den wichtigen Städten in der Umgebung ist ideal. Auch für Senioren gibt es attraktive Wohn- und Betreuungsangebote in der Gemeinde.

Das Plangebiet ist Teil des Außenbereiches gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Mit der Aufstellung der Bauleitpläne wird das erforderliche Planungsrecht geschaffen.

Dementsprechend hat die Gemeinde am 08.08.2016 die Aufstellungsbeschlüsse für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan Nr. 29 „Pöschendorfer Straße“ gefasst.

Die planungsbedingten Kosten werden vom Erschließungsträger übernommen. Hierüber wurde ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Schenefeld und dem Erschließungsträger abgeschlossen. Auf die Gemeinde entfallen somit weder planungsbedingte noch baulich bedingte Kosten.

1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Schenefeld liegt am südöstlichen Rand des Gemeindegebietes direkt an der Grenze zur Gemeinde Pöschendorf. Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 14/5 und 13/1 der Flur 1, der Gemarkung Pöschendorf, Gemeinde Schenefeld und hat eine Größe von ca. 6,9 ha. Das Gebiet liegt rund 600 m südlich des Ortszentrums mit dem Verwaltungssitz des Amtes Schenefeld, der Bonifatiuskirche und dem Marktplatz, ca. vier Kilometer nordöstlich der Bundesautobahn A23 (BAB A23) und ca. 20 km nördlich der Itzehoer Innenstadt, siehe **Abbildung 1**.

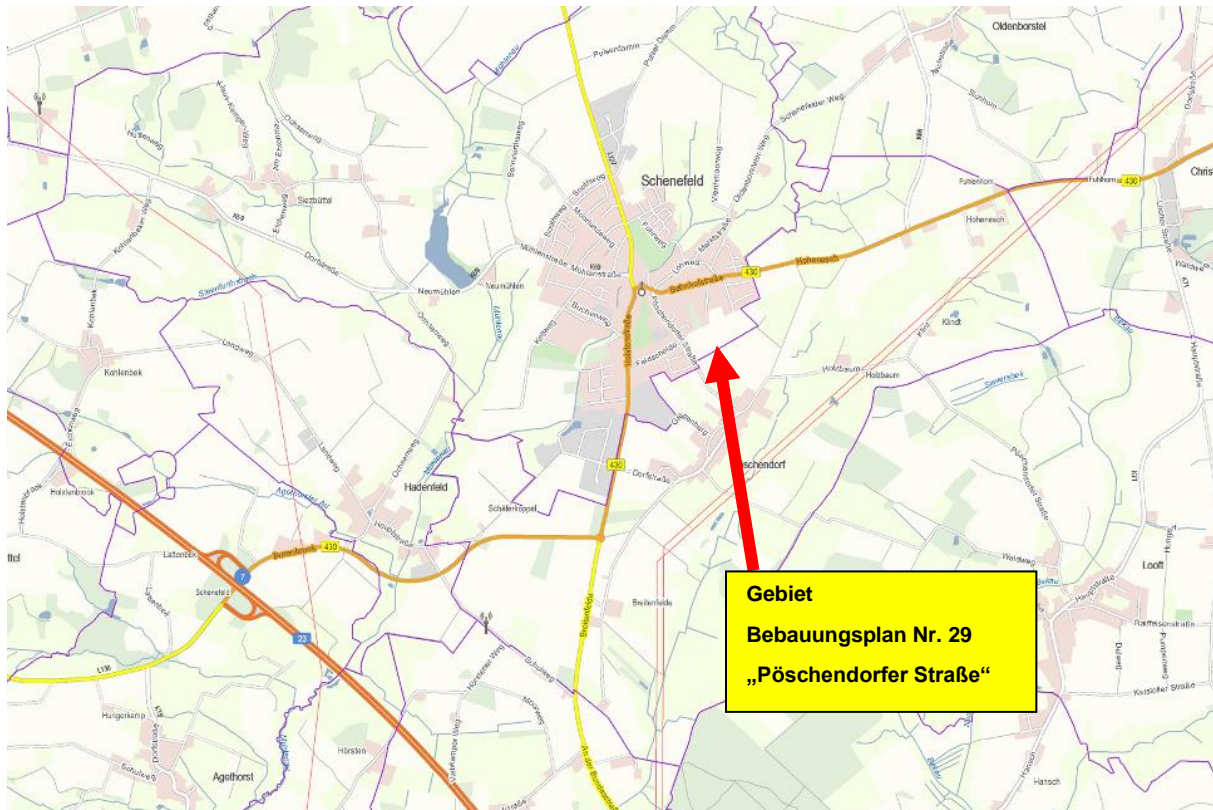


Abb. 1: Übersichtskarte Plangebiet

1.3 Raumordnungsplanung

Gemäß **Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)** liegt die Gemeinde Schenefeld als ländlicher Zentralort (vgl. Ziffer 2.2.4) im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 1.4) nordöstlich der Landesentwicklungsachse entlang der BAB A23 (vgl. Ziffer 1.6). Im Westen tangiert die Gemeinde einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (vgl. Ziffer 3.7.2) sowie einen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (vgl. Ziffer 5.2.2).

Gemäß **Regionalplan** für den Planungsraum IV - Landesteil Dithmarschen und Steinburg in der Neufassung 2002 - liegt der Plangeltungsbereich im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 4.3) am südöstlichen Rand des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches von Schenefeld (vgl. Ziffer 6.1).

Die Berücksichtigung der Darstellungen des **Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum IV vom September 2002 erfolgt im Kapitel 4.1.2.9 „Fachplanungen“ im Umweltbericht.

Als ländlicher Zentralort stellt die Gemeinde Schenefeld einen Schwerpunkt für den Wohnungsbau dar, in dem nicht nur der örtliche, sondern auch der Bedarf der umliegenden Gemeinden zu berücksichtigen ist. Als zentraler Ort ist weder ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen gem. Ziff. 2.5.2 Abs. 4Z LEP 2010 vorgegeben, noch existiert eine interkommunale Vereinbarung, auf deren Grundlage begrenzte Wohnraumkontingente zu berücksichtigen wären.

1.4 Wohnbaubedarf

Der Wohnbaubedarf in der Gemeinde Schenefeld wird anhand der folgenden Kriterien untersucht:

- Analyse der Innenentwicklungspotenziale;
- Bevölkerungsentwicklung 2010 - 2030;
- Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen 2014 - 2030;
- Entwicklung Geburten- und Todesfälle 2017 - 2030
- Entwicklung Wanderungsbewegungen (Zuzüge/Fortzüge) 2010 - 2030;
- Entwicklung durchschnittliche Wohnfläche je Einwohner 2009 - 2015;
- Entwicklung Haushaltsgrößen 2014 - 2030.

Die städtebauliche Entwicklung soll gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Dem entsprechend gilt für die Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden gem. Ziff. 2.5.2 Abs. 6Z LEP 2010 der Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Daher wurde im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in einer Innenentwicklungsanalyse das Potenzial an Wohnungen untersucht, das in Baulücken, durch Nachverdichtungen oder durch Umnutzungen neu entstehen kann. Auf der Grundlage einer Auswertung der aktuellen Flurkarten und Luftbilder sowie einer Bestandserhebung Vorort wurde für die Gemeinde Schenefeld ein kurzfristig zu realisierendes Innenentwicklungspotenzial (≤ 10 Jahre) von ca. 13 Wohnungen und ein langfristiges Potenzial (> 10 Jahre) von ca. 68 Wohnungen ermittelt.

Der Umfang der Wohnungen, die im Baugebiet Pöschendorfer Straße entstehen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Bestand und zum Umfang der Innenentwicklungspotenziale stehen. Zur Veranschaulichung dieses Sachverhalts wird auf folgende Zahlen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein hingewiesen:

Wohnungsbestand 31.12.2009	1.108 WE
Baufertigstellungen 2010-2016	75 WE
Ø Baufertigstellungen pro Jahr	12,5 WE

© Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Hamburg 2017

Auf der Grundlage dieser Zahlen würde sich der Wohnungsbestand von derzeit 1.183 Wohneinheiten (1.108 WE + 75 WE) unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsvorhaben „Pöschendorfer Straße“ und der Innenentwicklungspotenziale (100 WE + 13 WE) auf ca. 1.300 WE erhöhen, dies entspricht einer Zunahme von 20%. Hier stellt sich die Frage, wie diese Zunahme in einem für die Entwicklung der Gemeinde Schenefeld verträglichen Zeitraum gestaltet werden kann. Zu diesem Zweck werden im Folgenden die relevanten Entwicklungsdaten der Gemeinde ausgewertet.

Bevölkerungsentwicklung

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
absolut	2.475	2.478	2.451	2.460	2.527	2.528	2.613
relativ	0,0%	0,1%	-1,1%	0,4%	2,7%	0,0%	3,4%
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
absolut	2.638	2.652	2.658	2.662	2.660	2.658	2.654
relativ	6,6%	0,5%	0,2%	0,1%	-0,1%	-0,1%	-0,2%
Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
absolut	2.648	2.643	2.626	2.610	2.594	2.577	2.561
relativ	0,2%	-0,2%	-0,6%	-0,6%	-0,6%	-0,7%	-0,6%

Quelle: © Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2017.

In den letzten Jahren ist die Bevölkerungszahl entgegen dem allgemeinen, demographischen Trend, wie er sich in vielen vergleichbaren Orten bemerkbar macht, leicht angestiegen. Dieser Anstieg hält laut Prognose bis 2020 an und danach ist von einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung auszugehen.

Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen

Jahr	0 - 5 Jahre		6 - 17 Jahre		18 - 45 Jahre		46 - 65 Jahre		> 65 Jahre		Gesamt	
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
2014	125	0,0%	301	0,0%	725	0,0%	801	0,0%	575	0,0%	2.527	0,0%
2015	133	6,5%	295	-1,9%	749	3,4%	810	1,1%	589	2,5%	2.577	2,0%
2016	136	2,0%	292	-1,3%	763	1,8%	814	0,6%	609	3,4%	2.613	1,4%
2017	137	1,0%	293	0,4%	780	2,3%	811	-0,4%	617	1,3%	2.638	1,0%
2018	136	-0,8%	295	0,9%	788	1,0%	808	-0,5%	625	1,3%	2.652	0,5%
2019	142	4,6%	291	-1,5%	788	0,0%	808	0,1%	629	0,7%	2.658	0,2%
2020	141	-0,8%	292	0,2%	792	0,5%	799	-1,1%	638	1,5%	2.662	0,1%
2021	142	0,2%	294	0,8%	787	-0,7%	785	-1,7%	653	2,3%	2.660	-0,1%
2022	142	0,1%	295	0,3%	784	-0,4%	779	-0,8%	659	1,0%	2.658	-0,1%
2023	141	-0,6%	296	0,4%	775	-1,2%	777	-0,2%	665	0,9%	2.654	-0,2%
2024	140	-0,6%	297	0,4%	770	-0,6%	771	-0,8%	670	0,8%	2.648	-0,2%
2025	139	-0,8%	301	1,2%	758	-1,5%	766	-0,6%	679	1,2%	2.643	-0,2%
2026	137	-1,5%	299	-0,7%	746	-1,6%	754	-1,6%	691	1,8%	2.626	-0,6%
2027	135	-1,3%	300	0,3%	735	-1,4%	750	-0,6%	691	0,0%	2.610	-0,6%
2028	133	-1,6%	298	-0,5%	726	-1,2%	734	-2,1%	702	1,7%	2.594	-0,6%
2029	131	-1,6%	295	-0,9%	718	-1,1%	723	-1,6%	710	1,1%	2.577	-0,7%
2030	129	-1,5%	292	-1,1%	712	-0,9%	707	-2,1%	721	1,6%	2.561	-0,6%

Quelle: © Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2017.

Die relativen Veränderungen beziehen sich jeweils auf das Vorjahr. Auffällig ist, dass die Entwicklung bei den unter 6-Jährigen bis 2022 positiv verläuft und die jährlichen Rückgänge bei maximal 1,6% sehr moderat ausfallen, so dass ihr Anteil 2030 noch über dem Ausgangswert von 2014 liegt. Der Anteil der 6- bis 17-Jährigen bleibt bis 2025 sehr stabil und nimmt in der Folge nur geringfügig ab. Der Anteil der 18- bis 45-Jährigen vergrößert sich bis 2020 und nimmt in der Folge geringfügig ab. Der positive Trend bei den 46- bis 65-Jährigen hält nur bis 2016 an. Danach geht er stetig zurück. Allein bei den über 65-Jährigen ist über den Gesamtzeitraum von 2014 bis 2030 eine positive Entwicklung zu beobachten, wobei auch hier die Zugewinne recht moderat ausfallen. Unterm Strich kann festgehalten werden, dass sich die Alterspyramide in Schenefeld bis 2030 nur geringfügig zugunsten der älteren Menschen verschiebt, bzw. dass der Anteil der jüngeren Menschen relativ stabil bleibt.

Entwicklung der Geburten- und Todesfälle

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Geburten	22	23	23	23	23	23	23
Tote	31	32	33	33	34	34	35
Saldo	-9	-9	-10	-10	-11	-11	-12
relativ	-0,3%	-0,3%	-0,4%	-0,4%	-0,4%	-0,4%	-0,5%
Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Geburten	22	22	22	22	21	21	20
Tote	36	36	36	36	37	37	37
Saldo	-14	-14	-14	-14	-16	-16	-17
relativ	-0,5%	-0,5%	-0,5%	-0,5%	-0,6%	-0,6%	-0,7%

Quelle: © Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2017.

Der Sterbeüberhang nimmt in absoluten Zahlen von 2017 bis 2030 kontinuierlich zu. Bei der Betrachtung der relativen Zahlen, also wenn der Saldo ins Verhältnis zur Gesamtbevölkerungszahl ins Verhältnis gesetzt wird, ist die Entwicklung des Sterbeüberhangs relativ konstant. Von 2017 steigt der Anteil von -0,3% bis 2030 auf -0,7%, d.h. der Anstieg des Sterbeüberhangs geht einher mit einer steigenden Bevölkerungszahl. Bei unter 1% ist dieser Wert sehr gering und zeigt, dass die natürliche Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Schenefeld relativ konstant verläuft.

Entwicklung der Wanderungsbewegungen (Zuzüge – Fortzüge)

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Zuzüge	174	172	175	216	207	199	218
Fortzüge	153	168	192	181	134	171	173
Saldo	21	4	-17	35	73	28	45
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zuzüge	208	196	189	186	181	179	177
Fortzüge	174	173	173	172	171	169	168
Saldo	34	23	16	14	10	10	9
Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Zuzüge	175	173	161	159	158	156	155
Fortzüge	167	165	164	161	159	157	155
Saldo	8	8	-3	-2	-1	-1	0

Quelle: © Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2017.

Mit einer Ausnahme in 2012 sind bis 2025 in der Gemeinde Schenefeld Wanderungsgewinne, d.h. mehr Zuzüge als Fortzüge zu verzeichnen. In diesem Zeitraum schwankt der Saldo zwischen +73 in 2014 und -17 in 2012. Ab 2026 wird kontinuierlich ein geringfügiger, aber negativer Saldo prognostiziert. Diese Zahlen können im Vergleich zu anderen Zahlen, z.B. Wohnfläche je Einwohner oder Haushaltsgrößen, durch ein verbessertes Angebot an Bauplätzen von Seiten der Gemeinde positiv beeinflusst werden, wie es sich nach Realisierung von vergleichbaren Planungsvorhaben in anderen Gemeinden gezeigt hat.

Durchschnittliche Wohnfläche je Einwohner (jew. am 31.12.)

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
absolut	45,1	47,9	47,9	48,8	49,5	48,9	49,7
relativ	2,7%	6,2%	0,0%	1,9%	1,4%	-1,2%	1,6%

Informationen zum Gebäude und Wohnungsbestand: ab 2010 Fortschreibung der Wohnungen und Wohngebäude basierend auf den endgültigen Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) 2011; eingeschränkte Vergleichbarkeit mit Bestandsergebnissen bis einschl. 2009 (Grundlage GWZ 1987), aktueller Stand dieser Statistik: 31.12.2015.

Quelle: © Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2017.

Mit Ausnahme von 2014 ist die Wohnfläche von Jahr zu Jahr angestiegen, daraus lässt sich ein steigender Wohnbaubedarf in der Gemeinde ableiten.

Entwicklung der Haushaltsgrößen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
GesamtHH	1.127	1.155	1.174	1.189	1.198	1.205	1.210	1.213	1.215
1 PersHH	316			12,8%			356	4,8%	
2 PersHH	466			7,8%			502	-0,2%	
3 PersHH	161			3,1%			166	-3,5%	
4 PersHH	136			1,1%			137	-2,1%	
5+PersHH	49			0,3%			49	-2,0%	
Gesamt HH	1.127			7,4%			1.210	0,5%	
	2020	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
GesamtHH	1.210	1.216	1.217	1.217	1.211	1.205	1.199	1.193	1.187
1 PersHH	356	4,8%		373			-1,1%		369
2 PersHH	502	-0,2%		501			-1,8%		492
3 PersHH	166	-3,5%		160			-5,3%		151
4 PersHH	137	-2,1%		134			-4,6%		128
5+PersHH	49	-2,0%		48			-4,1%		46
Gesamt HH	1.210	0,5%		1.217			-2,4%		1.187

Quelle: © Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2017.

Die Zahl der Haushalte steigt bis 2025 leicht an und geht bis 2030 wieder zurück. Der Anstieg der Haushalte in der Periode von 2014 bis 2020 verteilt sich auf alle Haushaltsgrößen, wobei der Anstieg bei den kleineren Haushalte (1-Pers- und 2-Pers-Haushalte) am deutlichsten und mit zunehmender Haushaltsgröße geringer ausfällt. In der Periode von 2020 bis 2025 wird der positive Trend allein durch den überdurchschnittlichen Anstieg der 1-Personenhaushalte begründet. Alle anderen Haushalte verzeichnen einen Rückgang wie auch in der Periode von 2025 bis 2030, in der auch die Zahl der 1-Personenhaushalte zurückgeht.

Gesamteinschätzung des Wohnbaubedarfs in der Gemeinde

Der Wohnbaubedarf in der Gemeinde Schenefeld wird in der folgenden Tabelle bezogen auf die einzelnen Entwicklungsdaten qualitativ bewertet.

Tabelle: Bewertung Entwicklungsdaten für Wohnbaubedarf

Entwicklungsdaten	Ergebnis	Bewertung
Innenentwicklungspotenziale	Geringes Potenzial am Gesamtwohnungsbestand	++
Bevölkerung	langfristig geringe Abnahme	+
Altersgruppen	langfristig geringer Alterungsprozess	+
Wanderung (Zu-/Fortzüge)	bis 2025 Wanderungsgewinne	++
Wanderung (Geburten/Tote)	konstant geringer Sterbeüberschuss	0
Wohnfläche je Einwohner	Leichte Zunahme	+
Haushaltsgrößen	Langfristig mehr kleinere und weniger größere Haushalte	0

++ = positiver Effekt

+ = geringer Effekt

0 = kein Effekt

Zusammengefasst sind nach Auswertung der Entwicklungsdaten überwiegend geringe Effekte für den Wohnbaubedarf festzustellen. Hierbei stellt sich jedoch die Frage, ob die negativen Entwicklungsprognosen durch ein attraktives Angebot an Baugrundstücken positiv beeinflusst werden können. Gerade in der Gemeinde Schenefeld mit seiner zentralörtlichen Funktion sind diese angebotsorientierten Effekte realistischer als in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion. Diese Effekte werden durch Zentralisierungstendenzen in der sozialen Infrastruktur (z.B. Kinderbetreuung, Schulen, öffentliche Verwaltung, Einzelhandel, Seniorenbetreuung etc.) verstärkt. Die Gemeinde Schenefeld profitiert zudem von der Lage in der Metropolregion Hamburg, in der sich die Nachfrage nach Bauland immer weiter in die Randbereiche ausdehnt.

Daher wird an dem Umfang des Plangebietes mit 82 Baugrundstücken festgehalten. Um bedarfsgerecht auf die künftige Nachfrage in zeitlich abgestufter Form angemessen reagieren zu können, wird das Plangebiet in drei Bauabschnitten realisiert. Für die Bauleitplanung bedeutet dies, dass die Planverfahren für den vollständigen Plangeltungsbereich durchgeführt werden, dass aber der Satzungsbeschluss und die Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung entsprechend der drei Teilgebiete zeitlich gestaffelt erfolgen. Das bedeutet, der Bebauungsplan Nr. 29 „Pöschendorfer Straße“ wird in drei Teilgebiete unterteilt, siehe **nachfolgende Abbildung 2**, und die Rechtswirksamkeit für diese Teilgebiete wird in den folgenden Zeiträumen hergestellt:

- erstes Teilgebiet ab 2018;
- zweites Teilgebiet nach Verkauf von 90% der Baugrundstücke im ersten Teilgebiet und
- drittes Teilgebiet nach Verkauf von 90% der Baugrundstücke im zweiten Teilgebiet.

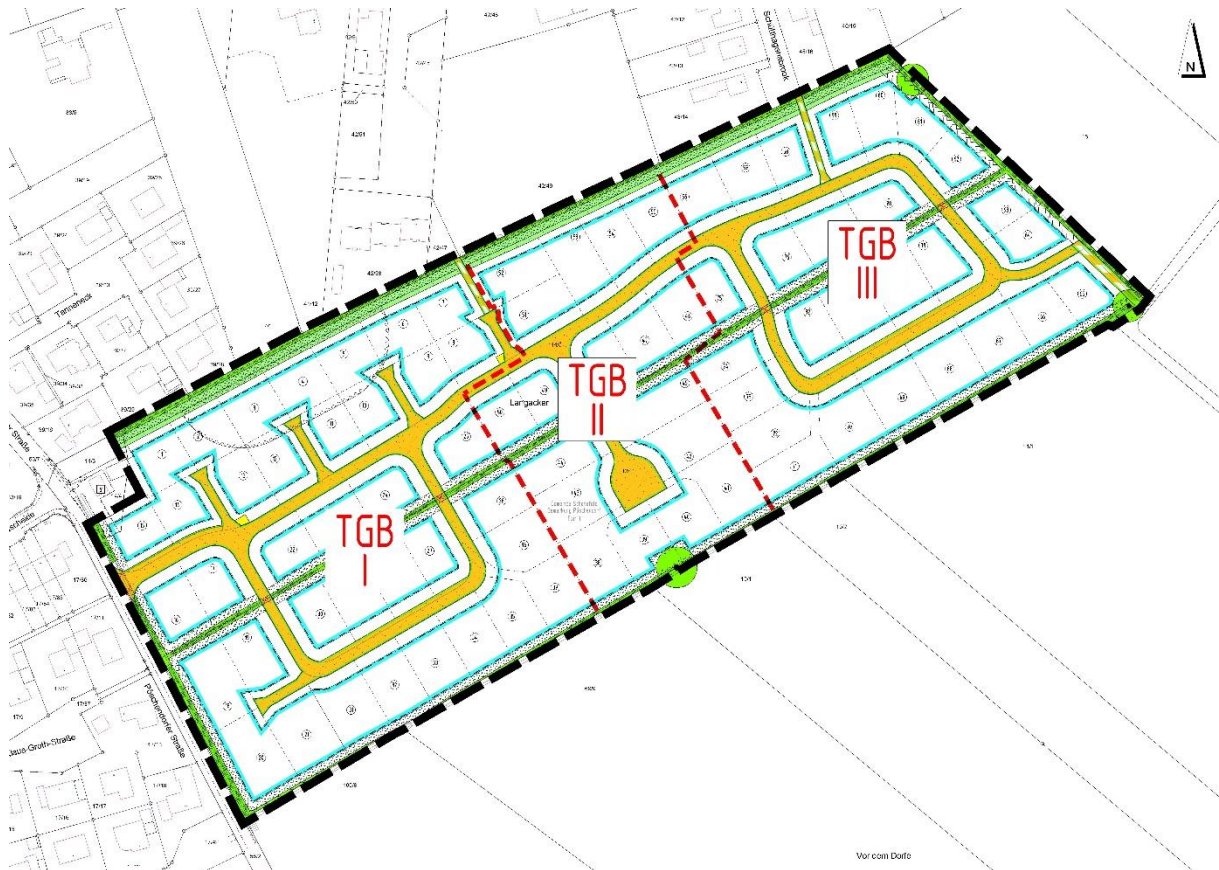


Abb. 2: Übersicht Teilgebiete (TGB) Bebauungsplan Nr. 29 „Pöschendorfer Straße“

In der folgenden Tabelle werden die Teilgebiete im Bebauungsplan Nr. 29 mit den wichtigsten Parametern aufgelistet:

	TGB I	TGB II	TGB III
Baugebiete	WA 1 / WA 2	WA 3	WA 4
Fläche	24.940 m ²	12.867 m ²	19.274 m ²
Anzahl Bauplätze	37	17	27
Anzahl Wohnungen	42 WE	21 WE	32 WE
Realisierungszeitraum	ab 2018	ab ca. 2025	ab ca. 2030

Tab.: Umsetzung der Bauleitplanung „Pöschendorfer Straße“

Die Realisierung des gesamten Planungsvorhabens erstreckt sich somit auf einen Zeitraum von ca. 13 Jahren. Dieser Planungsumfang und seine zeitliche Umsetzung sind für die Gemeinde Schenefeld als ländlicher Zentralort angemessen. Somit entspricht das vorliegende

Planungsvorhaben mit den genannten Umsetzungsschritten unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung vor Außenentwicklung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Schenefeld.

1.4 Flächennutzungsplanung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schenefeld von 2006 ist der Plangeltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und im nordwestlichen Bereich ist der Standort einer Trafostation dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 29 mit dem geplanten Wohngebiet kann aus diesen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht entwickelt werden. Daher wird der Flächennutzungsplan mit der 4. Änderung an dieses geänderte Planungsziel angepasst und als Wohnbaufläche dargestellt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 29 werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

2. Planinhalte

2.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der im vorangehenden Kap. 1.1 genannten Planungsziele wird ein **allgemeines Wohngebiet (WA)** festgesetzt. Gartenbaubetriebe und Tankstellen, die gemäß Baunutzungsverordnung in WA-Gebieten ausnahmsweise zulässig wären, werden ausgeschlossen, da diese Art von Betrieben nicht zu dem speziellen Charakter des Wohngebietes abseits der Haupteerschließungsstraßen passt. Hier würden Störungen der Wohnnutzung zu erwarten sein, die sowohl eine allgemeine als auch eine ausnahmsweise Zulassung nicht rechtfertigen. Das Gesamtgebiet wird in drei Teilgebiete gegliedert. Im ersten Teilgebiet liegen die Baugebiete WA 1 und WA 2. Das Baugebiet WA 3 entspricht dem zweiten Teilgebiet und das Baugebiet WA 4 entspricht dem dritten Teilgebiet. Im Baugebiet WA 1 wird eine höhere bauliche Dichte zugelassen, um hier auch kleinteilige Wohnungen für Single- und Seniorenhaushalte zu ermöglichen und damit der sich ändernden Wohnungsnachfrage gerecht zu werden. In allen anderen Baugebieten sollen Ein- oder Zweifamilienhäuser überwiegen, die nach wie vor der Hauptnachfrage in diesem ländlich geprägten Raum entsprechen. In den Baugebieten WA 2, WA 3 und WA 4 sind je Wohngebäude **maximal zwei Wohnungen** zulässig. Im Gegensatz zu dem Baugebiet WA 1 mit einer höheren baulichen Dichte soll mit dieser Festsetzung der Charakter eines Einfamilienhausgebietes in den genannten Baugebieten gewahrt werden. Die Beschränkung der Zahl der Wohnungen führt in der Folge auch zu einem geringeren Flächenbedarf für Parkplätze im öffentlichen Straßenraum und für Stellplätze auf den privaten Baugrundstücken. Diese Vorgabe ist gerade bei Doppelhäusern, siehe auch Kap. 2.3, wichtig, da in diesen Fällen bis zu vier Wohnungen je Gebäude zulässig sind.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Als **Grundflächenzahl** (GRZ) wird im Baugebiet WA 1 die Obergrenze gemäß § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit einer GRZ 0,4 ausgeschöpft, um hier die bereits erwähnte höhere bauliche Dichte für kleinteiligen Wohnraum realisieren zu können. Dem gegenüber wird in den anderen Baugebieten mit einer GRZ 0,3 eine geringere bauliche Dichte festgesetzt.

In allen Baugebieten sind maximal zwei **Vollgeschosse** und eine **Firsthöhe** von maximal 8,0 m zulässig. Als Ausnahme sind in allen vier Baugebieten Gebäude mit einer Firsthöhe bis zu 9,0 m zulässig, wenn diese mit nicht mehr als einem Vollgeschoss, ohne Staffelgeschoss und einer Mindestdachneigung von 35° gebaut werden. Als weitere Ausnahme ist auf den Baugrundstücken Nr. 14 und Nr. 15 im Baugebiet WA 1 eine Firsthöhe bis zu 9,50 m zulässig, wenn ein Mehrfamiliengebäude mit mindestens vier Wohnungen und einer Mindestdachneigung von ebenfalls 35° errichtet werden soll. In diesem Ausnahmefall könnte bei zwei Vollgeschossen ein zusätzliches Dachgeschoss realisiert werden. Ansonsten sind bei zweigeschossigen Gebäuden mit einer maximalen Höhe von 8,0 m lediglich flach geneigte Dächer möglich, während bei eingeschossigen Gebäuden auch schräg geneigte Dächer möglich sind. Somit ist die im Plangebiet zulässige Bebauung unter Einhaltung der genannten Ausnahmeregelungen mit der ortstypischen Bebauung vereinbar.

Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist der höchste Punkt des Fahrbahnrandes der angrenzenden Straßenverkehrsfläche. Damit kann jedem Baugrundstück ein bestimmter Höhenbezugspunkt zugeordnet werden, der in der Regel nicht unterhalb des Höhenniveaus des Grundstücks liegt. In denjenigen Fällen, in denen die Baugrundstücke nicht mit einer vollständigen Grundstücksfront, sondern nur mit der Breite der privaten Zuwegung an die Straßenverkehrsfläche angrenzen, wird das mittlere Niveau der Bezugspunkte der beiden Nachbargrundstücke herangezogen. Damit wird auch diesen Grundstücken ein praktikabler Bezugspunkt zugeordnet.

Da in den Baugebieten WA 1 und WA 2 unterschiedliche Maße der baulichen Nutzung gelten, wird zwischen den Baugrundstücken Nr. 21 und Nr. 31 eine **Grenze für unterschiedliche Maße der Nutzung** eingefügt.

2.3 Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche

Im Baugebiet WA 1 ist entsprechend der beabsichtigten höheren baulichen Dichte eine offene Bauweise ohne Einschränkung der Hausformen festgesetzt. Demnach sind hier sowohl Einzelhäuser, Doppelhäuser, als auch Hausgruppen (Reihenhäuser) zulässig. Einzelhäuser und Reihenhäuser finden sich in der direkten Nachbarschaft des Plangebiets.

In den Baugebieten WA 2, WA 3 und WA 4 gilt die **offene Bauweise** beschränkt auf **Einzel- und Doppelhäuser**. In diesen Bereichen mit einer geringeren, baulichen Dichte sind Reihenhäuser ausgeschlossen. Auch wenn im Regelfall das klassische Einfamilienhaus überwiegt, werden dennoch Doppelhäuser zugelassen, damit auf die unterschiedliche Nachfrage der künftigen Bauherren reagiert werden kann. Eine Doppelhausbebauung bietet sich vor allem bei den teilweise kleinen Grundstücksgrößen bzw. den Grundstücken mit geringer Breite an, die in allen Baugebieten vorkommen.

Zur Erläuterung der Hausarten wird darauf hingewiesen, dass eine Doppelhausbebauung entsteht, wenn zwei Häuser an eine gemeinsame Grundstücksgrenze ohne seitlichen Grenzabstand angebaut werden, die Doppelhaushälften also auf unterschiedlichen Grundstücken stehen. Stehen die Häuser auf einem Grundstück, handelt es sich um ein Einzelhaus mit zwei Wohneinheiten.

Die **Baugrenzen** umfassen großzügige Baufenster, in denen eine flexible Anordnung der Gebäude möglich ist, damit auch unter energetischen Gesichtspunkten eine optimale Ausrichtung der Gebäude erreicht wird. Darüber hinaus wird bei den kleineren Grundstücken durch eine möglichst große überbaubare Grundstücksfläche ein angemessener Spielraum bei der Platzierung der Gebäude gewährleistet. Im Regelfall verlaufen die Baugrenzen in einem Abstand von 5,0 m zu den Straßenverkehrsflächen und 3,0 m zu den übrigen Grundstücksgrenzen. Im Bereich der zu erhaltenen Knicks bzw. Gehölzstreifen sind aufgrund der Kronen- bzw. Wurzelbereiche der Überhälter größere Abstände erforderlich.

In den Vorgartenbereichen müssen **Garagen, Carports und Nebenanlagen** einen Mindestabstand von 3,0 m zur Straßenverkehrsfläche einhalten, damit in diesen öffentlich einsehbaren Bereichen eine geordnete Bauflucht hergestellt und aus Gründen der Verkehrssicherheit die Einsehbarkeit der Einmündungsbereiche von Grundstückszufahrten und Straßenverkehrsfläche gewährleistet wird.

2.4 Verkehrsflächen

Durch das Wohngebiet führt eine Erschließungsstraße, die im ersten und dritten Bauabschnitt ringförmig angelegt ist und im zweiten Bauabschnitt durch einen Stichverbindung in Richtung Süden ergänzt wird, um möglichst alle Baugrundstücke direkt zu erschließen. Diese öffentliche Straße wird durch eine **Straßenbegrenzungslinie** gegenüber den anliegenden Flächen abgegrenzt. Diejenigen Grundstücke, die nicht direkt an der **Straßenverkehrsfläche** liegen, werden durch Stichwege erschlossen. Für diese Flächen werden in der Regel separate Flurstücke gebildet, die in das Gemeinschaftseigentum der begünstigten Anlieger übergehen.

Eine Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Größe des Plangebietes kann ein verkehrsberuhigter Bereich nicht so bemessen werden, dass jedes Ziel innerhalb des Bereiches für den aus einer beliebigen Richtung einfahrenden Verkehrsteilnehmer nach höchstens 300 m Fahrstrecke erreicht wird.

Die Erschließungsstraßen werden als Mischverkehrsflächen mit vier unterschiedlichen Profildimensionen ausgebaut. Die Haupteerschließungsachse zwischen der Pöschendorfer Straße im Westen und der Straße Schütthagensbrook im Nordosten des Gebietes wird mit einer Gesamtbreite (**Profil A**) von 5,75 m (5,25 m Fahrspur mit jeweils 0,25 m Seitenstreifen) ausgebaut. Die übrigen Straßenabschnitte haben eine Fahrbahnbreite von 4,75 m (**Profil B**). Die Straßenabschnitte an den Südseiten der Straßenringe werden an der Nordseite mit einem zusätzlichen Grün- und Parkstreifen ausgebaut (**Profil C**). Die Stichwege zu den Baugrundstücken in zweiter Reihe werden in einer Breite von 4,0 m (**Profil D**) angelegt. Der Gehweg im südöstlichen Bereich des dritten Bauabschnitts, der eine Verbindung zwischen dem Baugebiet und dem benachbarten Wirtschaftsweg herstellt, wird in einer Breite von ca. 4,0 m hergestellt. Somit kann dieser Weg auch von Fahrzeugen für Pflegearbeiten befahren werden.

Die exakte Lage der **öffentlichen Parkplätze** innerhalb der Straßenverkehrsflächen wird in Abhängigkeit von den Grundstückszufahrten und den Pflanzbeeten mit den Straßenbäumen festgelegt.

2.5 Sonstige Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Im Bereich des Baugrundstücks Nr. 8 wird eine **Versorgungsfläche** als Standort für eine Trafostation festgesetzt, die für die Versorgung des Gebietes erforderlich ist. Eine **Entsorgungsfläche** wird im Bereich des Baugrundstücks Nr. 13 festgesetzt, da hier eine Pumpstation erforderlich ist, mit deren Hilfe das im Gebiet anfallende Abwasser zum Kanal in die Pöschendorfer Straße gepumpt wird.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze wird eine **Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** festgesetzt, in der eine Mittelspannungsleitung sowie eine Gashochdruckleitung für die überörtliche Versorgung verlegt werden.

Das Plangebiet wird an allen vier Seiten und mittig in Ost-West-Richtung durch **Knickstreifen**, die nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützt sind, gesäumt bzw. gegliedert. Innerhalb dieser Knicks stehen mehrere, großkronige Bäume, die als Überhälter eine besondere Funktion wahrnehmen und damit einen besonderen Schutz genießen. Aufgrund dieser herausgehobenen Bedeutung werden sie als **Einzelbäume zum Erhalt** festgesetzt. Diese Knickstreifen einschließlich der Überhälter werden in nachrichtlicher Übernahme zum Erhalt festgesetzt.

Eine vorhandene Lücke im bestehenden Knick an der Pöschendorfer Straße wird durch ein **Anpflanzgebot** geschlossen.

Zum dauerhaften Schutz und Erhalt der Knicks werden diese durch mindestens 3,0 m breite **Schutzstreifen** gegenüber den Baugrundstücken gesäumt. Innerhalb dieser Schutzstreifen sind alle Arten von baulichen Anlagen, Versiegelungen, Einfriedungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig.

Die Fläche des geschützten Knicks, des begleitenden Knickschutzstreifens sowie die Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten entlang der nördlichen Plangebietsgrenze werden Teil einer **öffentlichen Grünfläche**. Die überörtlichen Versorgungsleitungen können nicht innerhalb der privaten Baugrundstücke verlegt werden.

Nördlich der Baugrundstücke Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 auf den benachbarten Flurstücken 40 und 41/12 befindet sich eine nach Landeswaldgesetz geschützte **Waldfläche**. Gegenüber dieser Fläche müssen alle baulichen Anlagen zum Schutz vor Windwurf und zum Brandschutz einen Waldabstand von 30,0 m einhalten. Dieser Waldabstand wird als nachrichtliche Übernahme im Bereich der Baugrundstücke Nr. 2 bis Nr. 6 festgesetzt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Waldfläche inmitten des Siedlungsgebietes der Gemeinde Schenefeld langfristig erhalten werden sollte, oder ob nicht eine Waldumwandlung mit einem entsprechenden Ausgleich außerhalb des Siedlungsgebietes beantragt und durchgeführt werden sollte.

Von den betreffenden Eigentümern der Waldfläche wurde die Bereitschaft für eine Waldumwandlung bzw. für einen Waldumbau in Aussicht gestellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens konnte kurzfristig noch kein Konzept für die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Standortauswahl für die Ersatzaufforstung fertig gestellt werden. Daher wird für die betroffenen Baugrundstücke ein **bedingtes Baurecht** festgesetzt. Demnach ist eine Bebauung erst dann zulässig, wenn für die Waldfläche auf den benachbarten Flurstücken 40 und 41/12 eine Waldumwandlung bzw. ein Waldumbau genehmigt und eine Ersatzaufforstung durchgeführt ist. Die Genehmigung der Waldumwandlung bzw. des Waldumbaus und der Nachweis der Ersatzaufforstung sind im bauordnungsrechtlichen Verfahren vorzulegen.

Zur Entlastung der öffentlichen Parkplätze sind je Baugrundstück mindestens zwei **private Stellplätze** herzustellen.

Die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten nur für die Fläche, die durch die **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches** umschlossen ist.

2.5 Darstellungen ohne Normcharakter

Neben den rechtsverbindlichen Festsetzungen werden hier alle weiteren Planzeichen erklärt, die für die Verständlichkeit des Bebauungsplanes hilfreich sind. Diese Darstellungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern haben nur erläuternden Charakter.

Unter diese Darstellungen fallen die Nummerierung der Baugrundstücke, die vorgesehenen Grundstücksgrenzen, die vorhandenen Gebäude, die zu rodenden Knickabschnitte, die Flurstücksnummern sowie die Grenzen der drei Teilgebiete des Bebauungsplanes.

Die existierenden Flurstücksgrenzen wie auch alle anderen kartographischen Darstellungen entsprechen dem aktuellen Kartenbestand. Die Flurstücke können aber jederzeit - auch nach der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes - geteilt bzw. verschmolzen werden, solange keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen, siehe auch § 19 BauGB.

2.7 Flächenbilanzierung

1.	Wohngebiet (WA)	57.081 m ²
1a	Teilgebiet 1 (WA1 / GRZ 0,4)	13.557 m ²
1b	Teilgebiet 1 (WA2 / GRZ 0,3)	11.383 m ²
1c	Teilgebiet 2 (WA3 / GRZ 0,3)	12.867 m ²
1d	Teilgebiet 3 (WA4 / GRZ 0,3)	19.274 m ²
2.	Verkehrsfläche Gesamtgebiet	7.135 m ²
2a	Teilgebiet 1 (WA1 + WA2)	3.328 m ²
2b	Teilgebiet 2 (WA3)	1.322 m ²
2c	Teilgebiet 3 (WA4)	2.485 m ²
3.	Ver- und Entsorgungsfläche (Baugebiet WA 1)	28 m ²
4.	Grünfläche	4.713 m ²
4a	Knickfläche	2.822 m ²
4b	Öffentliche Grünfläche (ohne Knickfläche)	1.854 m ²
4c	Anpflanzfläche	37 m ²
	Gesamtfläche Plangeltungsbereich	68.957 m²

3. Fachplanungen

3.1 Versorgung

Die **Wasserversorgung** wird durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz der Wassergenossenschaft Schenefeld sichergestellt.

Die Gemeinde ist Träger der **Löschwasserversorgung** gemäß § 2 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein. Dazu wird sie sich der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr sowie des Wasserwerks Schenefeld bedienen. Die Planung und die Herstellung der Anlagen zur Löschwasserversorgung (Hydranten, Vorschieber) werden im Auftrag der Gemeinde und in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr vom Wasserwerk Schenefeld durchgeführt. Zudem steht das Wasserwerk wegen Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) der Gemeinde gern zur Verfügung. Die Kosten für die Feuerlöschversorgung werden der Gemeinde in Rechnung gestellt. Diese wiederum kann auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinba-

rung die Kosten an den Erschließungsträger weiterreichen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

Die Versorgung mit **Gas und Elektrizität** erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Zur Versorgung des Gebietes ist eine Trafostation erforderlich, die im zentralen Bereich platziert wird.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen in einer Breite von ca. 0,30 m für die Verlegung der Telekommunikationsleitungen vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Netzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet dem Träger der Telekommunikationsleitungen so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt **Bäume und unterirdische Leitungen** und Kanäle", Gemeinschaftsausgabe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall und dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches, Ausgabe 2013, siehe insbesondere Abschnitt 6.3, zu beachten. Durch die Baumpflanzungen sind Behinderungen beim Bau, der Unterhaltung und Erweiterung der Leitungen auszuschließen.

3.2 Entsorgung

Das auf den Baugrundstücken anfallende **Niederschlagswasser** soll im Gebiet selbst versickert werden. Das auf den Straßen anfallende Niederschlagswasser wird in Sickerrinnen am Straßenrand aufgefangen und dort zur Versickerung gebracht. Die hydraulische Wirksamkeit ist für das gesamte Wohngebiet rechnerisch gegenüber dem Wasser- Bodenverband nachzuweisen. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die erforderlichen Nachweise erbracht und die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung des Niederschlagswassers beantragt.

Die **Schmutzwasserentsorgung** erfolgt über Anschlüsse an die bereits vorhandenen Kanäle in der Pöschendorfer Straße sowie in der Straße Schütthagensbrook. Über diese Kanäle wird das Schmutzwasser zur abschließenden Behandlung dem Klärwerk Schäferkoppel zugeführt. Im westlichen Teil des Gebiets wird eine Pumpstation errichtet, mit der das Abwasser in den nahegelegenen Kanal in der Pöschendorfer Straße gepumpt wird.

Die **Abfallbeseitigung** erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg.

4. Umweltbericht

4.1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

4.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

4.1.1.1 Angaben zum Standort

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Schenefeld liegt am südöstlichen Rand des Gemeindegebietes östlich der Pöschendorfer Straße direkt an der Grenze zur Gemeinde Pöschendorf. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 6,9 ha groß.

4.1.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 ist die Realisierung eines allgemeinen Wohngebietes geplant, das in drei Teilgebiete (Bauabschnitte) gegliedert ist. Im ersten Bauabschnitt liegen die Baufelder WA 1 und WA 2. Das Baufeld WA 3 entspricht dem zweiten Bauabschnitt und das Baufeld WA 4 entspricht dem dritten Bauabschnitt. Im Baufeld WA 1 wird eine höhere bauliche Dichte zugelassen und die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgesetzt. In den weiteren Baufeldern liegt die GRZ bei 0,3. Im gesamten Wohngebiet sind zweigeschossige Gebäude und eine Firsthöhe von maximal 8,0 m zulässig. Ausnahmen bis zu 9,50 m Firsthöhe werden für 2 Grundstücke im Westen des Baugebietes WA 1 ermöglicht.

Festsetzungen zum Schutz und zur Erhaltung und Pflege von Knicks sowie zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden im Kapitel 4.2.4 „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich“ beschrieben.

4.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt rund 6,9 ha.

Das Wohngebiet umfasst darin rund 5,78 ha. Die öffentliche Straßenverkehrsfläche umfasst 0,7 ha Flächengröße. Weitere Flächen werden als Knick, öffentliche Grünfläche und Anpflanzfläche festgesetzt.

Genaue Angaben zum Grad der Flächenversiegelung und Bebauung nach Realisierung des Bebauungsplanes, differenziert in die drei Bauabschnitte, sind im Kapitel 4.2.2 „Prognose der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden“ enthalten.

4.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan dargestellt.

4.1.2.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,"

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,
- Erhaltung von Knicks im Plangebiet,
- Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen und Beseitigung von Knicks sowie für Inanspruchnahme von Freiflächen,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG.

4.1.2.2 Natura 2000-Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Berücksichtigung:

- In der Umgebung bis 3 km Abstand zum Plangebiet liegen keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird durch die Planung somit nicht begründet.

4.1.2.3 Boden/ Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1a (2) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Die Inanspruchnahme von Freifläche und der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl werden an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.
- Vor der planerischen Entscheidung für den Standort wurden Alternativen im Innenbereich geprüft.

4.1.2.4 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt und Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Bodenfläche wird der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.

4.1.2.5 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Bodenfläche wird der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.
- Erhaltung von Gehölzbeständen der Knicks zum mikroklimatischen Ausgleich im Plangebiet.

4.1.2.6 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Erhaltung von Knicks als Landschaftselemente mit landschaftsbildtypischer Eigenart und zur Eingrünung des neuen Wohngebietes.

4.1.2.7 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Ausreichende Abstände von Geruch- und Schallemissionsquellen.

4.1.2.8 Kulturgüter / Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Berücksichtigung:

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessensgebiets. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Archäologischen Landesamt wird vor Beginn von Erdarbeiten erfolgen.
- Unabhängig davon gilt vorsorglich: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Als Sachgut ist die bestehende landwirtschaftliche Nutzung zu berücksichtigen. Diese wird durch die Nutzung als Wohngebiet ersetzt.

4.1.2.9 Fachplanungen

Gemäß **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum IV (Stand Januar 2005) liegt das Plangebiet innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes. Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten mit besonderer Erholungseignung und von Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Schenefeld (2006) stellt das Plangebiet im Bestandsplan als Ackerfläche und Artenarmes Intensivgrünland mit umgebenden Knicks dar. Im Maßnahmenplan wird der überwiegende Bereich als Fläche, auf der Eingriffe in Natur und Landschaft am geringsten beeinträchtigen, dargestellt. Das geplante Wasserschutzgebiet wird wie im Landschaftsrahmenplan dargestellt.

Auf die Aussagen des Landschaftsplanes und des Landschaftsrahmenplanes wird bei der folgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen näher eingegangen.

Berücksichtigung der Umweltschutzziele der Fachplanungen:

- Prüfung des Schutzgutes Wasser bezüglich Lage im geplanten Wasserschutzgebiet,
- die Planung entspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes,
- wertvolle Landschaftselemente (Knicks) werden weitgehend erhalten.

4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung werden im Folgenden auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes und weiteren umweltbezogenen Informationen sowie von Ortsbegehungen in den Jahren 2016 und 2017 eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Die Beschreibung erstreckt sich soweit relevant auf die direkten und die indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben.

4.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheitsschutz

Erholungseignung

Die Pöschendorfer Straße im Westen des Plangebietes ist Teil des Wegenetzes für Fußgänger und Radfahrer, die insbesondere südlich des Plangebietes in der reich mit Knicks strukturierten und über die Feldwege erschlossenen Feldflur gute Erholungsmöglichkeiten finden.

Das Plangebiet selbst weist darüber hinaus nur geringe Erholungseignung auf, da Wegebeziehungen durch das Plangebiet fehlen.

Bei Umsetzung der Planung ist keine erhebliche Veränderung zu erwarten.

Emissionen und Immissionen

- Schall

Aufgrund ausreichender Abstände zu Schallemissionsquellen, wie z.B. Straßenverkehr auf stark frequentierten Straßen (B 430) wird davon ausgegangen, dass Schallimmissionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzung führen werden. Die durch das Plangebiet verursachte, geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den umliegenden Straßen führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in den angrenzenden Gebieten.

- Geruch

Im vorliegenden Geruchsgutachten, das dieser Begründung als **Anlage** beigelegt ist, wurde die Frage der Geruchsmissionen in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 29 „Pöschendorfer Straße“, die durch in der Nähe liegende landwirtschaftliche Anlagen hervorgerufen werden, untersucht. Das Geruchsgutachten wurde auf Basis der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) gemäß dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministerium SH vom 4.09.2009 erstellt.

Die Berechnung der Immissionssituation erfolgt dabei über die Überschreitungshäufigkeit der Geruchsschwelle in Prozent der Jahresstunden. Im Ergebnis weisen die geplanten Wohngrundstücke eine Jahreshäufigkeit zwischen 3,4 % und 6,7 % der gewichteten Geruchsstunden auf. Der Richtwert von 10 % der Jahresstunden für Wohngebiete und 15 % der Jahresstunden für Dorfgebiete wird auf der gesamten überplanten Fläche eingehalten.

Aufgrund des Ergebnisses des Geruchsgutachten ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des geplanten Wohngebietes durch Geruchsmissionen nicht zu erwarten sind. Da teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen, können aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierende Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Abfall

Die Abfallbeseitigung erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg.

4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestand

Der Landschaftsplan Schenefeld weist zum Bestand der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet Ackerfläche bzw. artenarmes Intensivgrünland mit umgebenden und das Plangebiet mittig durchziehenden Knicks dar.

In Begehungen im August 2016 und Herbst 2017 durch den Verfasser des Umweltberichtes wurde der Biotopbestand im Bereich des Plangebietes zusätzlich zu den Darstellungen des Landschaftsplanes (LP) erfasst.

Die Knicks im Plangebiet weisen Knickwälder auf. Im Gehölzbestand dominieren Sträucher gegenüber Bäumen.

Stammstarke Eichen mit großen Baumkronen als Überhälter sind im südlichen, im westlichen und im östlichen Knick vertreten.

Der mittig verlaufende Knick ist im Gehölzbestand von Sträuchern, insbesondere Hasel (*Corylus avellana*), dominiert. Hänge-Birken (*Betula pendula*) sind zerstreut vorhanden. Eichenbäume als Überhälter fehlen hier. Der Gehölzbestand im mittleren Knick ist relativ dicht.

Der südliche, der nördliche und der östliche Knick weist größere Lücken im Gehölzbestand auf.

Das Plangebiet hat insgesamt allgemeine Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Die Knicks sind naturschutzrechtlich geschützt (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) und in ihrer Biotopwertigkeit insgesamt höher einzustufen.

Vorkommen von Pflanzenarten im Geltungsbereich, die als gefährdet gelten (Rote Listen) oder besonders geschützt sind, sind aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet unwahrscheinlich.

Zur **Fauna** sind im Landschaftsplan keine spezifischen Angaben über Artenvorkommen für das Plangebiet enthalten. Bei der Begehung im August 2016 wurden im eigentlichen Plangebiet keine Tierartenvorkommen beobachtet. Es waren auch keine Hinweise auf Vorkommen erkennbar. Eine gezielte Erfassung wurde nicht durchgeführt.

Da keine systematische Erfassung von Tierartenvorkommen erfolgte, wird eine Potenzialabschätzung für das Plangebiet und Umgebung vorgenommen, in der die Lebensraumeignung für Tierarten bewertet wird.

Knicks mit artenreichem Gehölzbestand und dichtem Bewuchs in der Strauchschicht sind aufgrund ihrer Strukturvielfalt mit Zonierung und Nischenreichtum Lebensraum artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Insbesondere Insekten- und Vogelarten leben in relativ hohen Arten- und Individuenzahlen in Knicks. Je dichter ein Knicknetz ist, desto besser sind Knicks als Tierlebensraum geeignet.

Die Knicks im Plangebiet weisen in dieser Hinsicht keine besonders hohe, sondern eher mittlere Wertigkeit auf. So sind einige Knickabschnitte im Gehölzbewuchs wie oben beschrieben nur lückig.

Säugetiere: Für Fledermäuse weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Winterquartiere oder Wochenstuben auf. Die Knicks können mit ihrem Ast- und Blattwerk potenziell Fledermäusen als Tagesversteck (sporadisch genutzter Unterschlupf) dienen; eine besondere Bedeutung ist jedoch nicht erkennbar.

Jagdflüge von Fledermäusen entlang der Knicks sind möglich; eine besondere Bedeutung ist jedoch auch in dieser Funktion nicht erkennbar.

Zur Verbreitung der ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng geschützt geführten Säugetierart Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) liegt eine Verbreitungskarte (Stand Dezember 2016) des für das Artenschutzkataster zuständige Landesamt LLUR vor. Demnach liegen westlich von Hohenwestedt keine Nachweise und auch Hinweise auf historische Vorkommen der Haselmaus vor. Das Plangebiet liegt etwa 12 km westlich von Hohenwestedt. Vorkommen von Haselmäusen in Knicks im Plangebiet sind daher nicht zu erwarten.

Amphibien und Reptilien: Da naturnahe Gewässer im Plangebiet fehlen, sind Laichgewässer von Amphibien nicht betroffen. Die Knicks sind nur eingeschränkt als Land- bzw. Winterlebensraum von Amphibien geeignet und entsprechende Vorkommen insbesondere von Amphibienarten streng geschützter Arten sind unwahrscheinlich. Dies trifft auch auf Reptilienarten zu.

Wirbellose: Da naturnahe Gewässer, Feuchtbiotope, Alt- bzw. Totholzbestände und ähnliche Habitate fehlen, ist das Plangebiet als Lebensraum seltener bzw. gefährdeter Wirbellosen-Arten, z.B. aus den Artengruppen Libellen, Heuschrecken, holzbewohnende Käfer, nicht geeignet. Die Knicks weisen ein hohes Lebensraumpotential für Insektenarten insbesondere aus den Gruppen Tagfalter, Nachtfalter, Käfer und Wanzen auf.

Vögel: Der Gehölzbestand von Knicks ist als Lebensraum gehölzbrütender Vögel geeignet. Wie oben ausgeführt weist der Knickbestand insgesamt eine mittlere Wertigkeit als Tierlebensraum auf. Die Eignung der Landwirtschaftsflächen im Plangebiet als Bruthabitat für Bodenbrüter ist auch aufgrund der nahen Gewerbegebiete gering. Aufgrund der umgebenden Knicks ist das Plangebiet für Vogelarten, die auf weite Sichtfreiheit angewiesen sind (Feldlerche, Kiebitz und andere Wiesenbrüter) als Brutgebiet ungeeignet.

Insgesamt wird allgemeine Bedeutung des Plangebietes als Tierlebensraum angenommen.

Die Untere Forstbehörde weist mit dem im Rahmen der Beteiligung zum Bauleitplanverfahren erfolgten Schreiben vom 23.08.2017 darauf hin, dass nördlich des Plangebietes eine Waldfläche zu berücksichtigen sei. Dem entsprechend wird im Bereich der Baugrundstücke Nr. 2 bis Nr. 6 ein Waldabstand in 30 m Tiefe, gemessen von dem südlichen Wallfuß des Knicks festgesetzt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Waldfläche inmitten des Siedlungsgebietes der Gemeinde Schenefeld langfristig erhalten werden sollte, oder ob nicht eine Waldumwandlung mit einem entsprechenden Ausgleich außerhalb des Siedlungsgebietes beantragt und durchgeführt werden sollte. Von den betreffenden Eigentümern der Waldfläche wurde die Bereitschaft für eine Waldumwandlung bzw. für einen Waldumbau in Aussicht gestellt. Über ein **bedingtes Baurecht** ist eine Bebauung dann zulässig, wenn für die Waldfläche eine Waldumwandlung bzw. ein Waldumbau genehmigt und eine Ersatzaufforstung durchgeführt ist. Die Genehmigung der Waldumwandlung bzw. des Waldumbaus und der Nachweis der Ersatzaufforstung sind im bauordnungsrechtlichen Verfahren vorzulegen.

Prognose

Durch die Planung wird eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Tierlebensraum ist nicht gegeben.

Die Knicks im Plangebiet sind als naturschutzrechtlich geschützte Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Innerhalb des Baufeldes sowie an dessen nördlichem, westlichem und südöstlichem Rand müssen bei Umsetzung der Planung Knickabschnitte beseitigt werden. Mit der Beseitigung von Abschnitten naturschutzrechtlich geschützter Knicks werden Elemente mit besonderer Bedeutung in Anspruch genommen. Überhälter oder Höhlenbäume, die Fledermäusen oder höhlenbrütenden Vögeln Lebensraum bieten könnten, sind nicht betroffen.

Durch die angrenzend an die Knicks geplante Wohnnutzung und der damit verbundenen Erhöhung von Lärm- und Lichtemissionen sowie weiteren Störungen können Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen des Knicks nicht ausgeschlossen werden. Die Situation der verschiedenen Knicks ist dabei unterschiedlich zu bewerten. So sind durch die bereits vorhandenen Siedlungsnutzungen auf der jeweils anderen Knickseite am nördlichen und am westlichen Knick bereits im Bestand erhebliche Beeinträchtigungen vorhanden, die auf diese Knicks wirken. An den südlichen und den östlichen Knick werden bei Umsetzung des Bebauungsplanes jeweils von einer Seite Bebauungen heranrücken, während an der gegenüberliegenden Seite freie Landschaft verbleibt.

Der mittig verlaufende Knick wird nach Umsetzung des Bebauungsplanes von beiden Seiten von Wohngrundstücken gesäumt sein. Durchbrüche sind beim mittig verlaufenden Knick an mehreren Stellen vorgesehen, so dass der Knick in mehrere Einzelabschnitte zerteilt wird.

Für die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Knicks ist eine Ausnahmegenehmigung vom naturschutzrechtlichen Knickschutz erforderlich. Ein Knickaustgleich durch Anlage neuer Knicks ist nachzuweisen.

Die Berechnung des erforderlichen Umfanges an Knickaustgleich nach dem derzeit geltenden Knickerlass. Bezüglich der Beeinträchtigungen durch angrenzende Bebauung wird der Ausgleichsfaktor in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinburg abgestuft nach der wie oben beschrieben unterschiedlichen Intensität der Beeinträchtigungen angesetzt.

Tabelle: Berechnung des erforderlichen Umfanges Knickausgleich

Teilgeltungs- bereich 1	<i>Durchbruch / Beeintr durch angr Bebauung</i>	<i>Länge (m)</i>	<i>Faktor Aus- gleich</i>	Länge Ausgleich (m)
Nord - Beeintr	nein	167	0	0
Nord - Durchbruch	1X5m	5	2	10
mittig - Durchbruch	2x7m	14	2	28
mittig - Beeintr	Beeintr	156	0,5	78
West - Durchbruch	1x20m	20	2	40
West - Beeintr	nein	125	0	0
Süd - Beeintr	Beeintr	175	0,2	35
Summen				191
Teilgeltungs- bereich 2	<i>Durchbruch / Beeintr durch angr Bebauung</i>	<i>Länge (m)</i>	<i>Faktor Aus- gleich</i>	Länge Ausgleich (m)
Nord - Beeintr	nein	94	0	0
mittig - Durchbruch	1x7m	7	2	14
mittig - Beeintr	Beeintr	83	0,5	41,5
Süd - Beeintr	Beeintr	88	0,2	17,6
Summen			<i>(gerundet)</i>	73
Teilgeltungs- bereich 3	<i>Durchbruch / Beeintr durch angr Bebauung</i>	<i>Länge (m)</i>	<i>Faktor Aus- gleich</i>	Länge Ausgleich (m)
Nord - Durchbruch	1X5m	5	2	10
Nord - Beeintr	nein	108	0	0
mittig - Durchbruch	2x7m	14	2	28
mittig - Beeintr	Beeintr	148	0,5	74
Ost - Beeintr	Beeintr	151	0,2	30,2
Süd - Durchbruch	1X6m	6	2	12
Süd - Beeintr	Beeintr	174	0,2	34,8
Summen				189
Ausgleich Knickdurchbrüche				142
Ausgleich Knickbeeinträchtigung				311
Knickausgleich gesamt (gerundet)				453

Der erforderliche Umfang des Knickausgleiches erfordert die **Knickneuanlage auf rund 453 m Länge**.

Bezogen auf die einzelnen Bauabschnitte sind 191 m Knicklänge für das Teilgebiet 1, 73 m Knicklänge für das Teilgebiet 2 und 189 m Knicklänge für das Teilgebiet 3 als Knickneuanlage erforderlich.

Artenschutz

Zum Artenschutz ist der § 44 BNatSchG zu beachten, nach dem

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten sind (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Tierarten (hier Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie), von europäischen Vogelarten oder von bestandsgefährdeten Arten gemäß Rechtsverordnung ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist.

Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der Potenzialabschätzung zur Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen, (vgl. voriger Abschnitt zu diesem Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen) sind Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht zu erwarten.

Für Vögel, deren sämtliche europäische Arten besonders geschützt sind, sind die Knicks im Plangebiet grundsätzlich geeignet. Hier ist in den Gehölzbeständen von allgemein häufig vorkommenden Vogelarten auszugehen. Die Eignung der Landwirtschaftsfläche im Geltungsbereich als Habitat für bodenbrütende Vögel ist gering; von Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten wie Kiebitz und Feldlerche im Plangebiet wird nicht ausgegangen.

Bestandsgefährdete Arten gemäß Rechtsverordnung sind nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen, diese abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September (Schutzfrist) verboten. Dem Verbot der Tötung und der erheblichen Störung von Tieren während des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht (Zugriffsverbot Nr. 1) wird dadurch Rechnung getragen, dass die Beseitigung von Knickabschnitten, Bäumen und anderen Gehölzen im Plangebiet auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar, also außerhalb der Schutzfrist, gelegt wird.

Für die in Anspruch genommene Freifläche des Plangebietes sind keine relevanten Vorkommen von Vogelarten anzunehmen. Die Beseitigung von Knickabschnitten und Bäumen wird nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ggf. betroffener Arten führen, da bei einem möglichen Lebensraumverlust im räumlich-funktionalen Zusammenhang in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten gegeben sind. Ggf. betroffen sind allgemein häufig vorkommende Vogelarten.

Der Knick- und Baumbestand bleibt zum Großteil erhalten und wird geschützt. Trotz baulicher Abstände und Einrichten von Schutzstreifen sind Störungen gebüschbrütender Vögel in den Knicks und Gehölzbeständen bei Baumaßnahmen oder bei der Nutzung als Wohngebiet durch Unruhe und Bewegungen nicht gänzlich auszuschließen. Das dichte und weitläufige Knicknetz südwestlich des Plangebietes bildet einen Funktionszusammenhang, auch als Lebensraum für die lokalen Populationen gebüschbrütender Vögel.

Da etwaige Störungen durch Baumaßnahmen oder baulicher Nutzung sich auf außerhalb des Plangebiets liegende Knicks nicht wesentlich auswirken werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Gebüschbrüterarten sich durch diese etwaigen zusätzlichen Störungen nicht verschlechtern wird.

Eine erhebliche Störung bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder anderen Lebensstätten von Vögeln ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten (Zugriffsverbote Nr. 2 und 3).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

4.2.3 Natura 2000-Gebiete

In der Umgebung bis 3 km Abstand zum Plangebiet liegen keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG).

4.2.4 Schutzgut Boden/ Fläche

Bestand

Die Bodenschutzbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Umweltprüfung orientiert sich in diesem Aspekt an dem im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellten Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (2009).

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des

Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich auf der Heide-Itzehoer-Geest.

Als Bodenart liegt im Plangebiet eiszeitlich bedingt Fließerde über Sand mit dem Bodentyp Podsolbraunerde vor. Die Böden im Plangebiet werden nicht als besonders empfindlich oder schützenswert bewertet (Quelle: Landschaftsplan).

Im Plangebiet liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können.

Entsprechend wird bei den Böden im Plangebiet im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Prognose

Die Inanspruchnahme von Freifläche wird an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt.

Durch Bodenversiegelungen im Plangebiet wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maß durchlässig bleibt.

Mit der Festsetzung der GRZ als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt. Die Grundfläche kann gemäß § 19 (4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu 50 % überschritten werden. Von der maximal zulässigen Flächenversiegelung ist bei der Eingriffsbilanzierung auszugehen.

In den einzelnen Baufeldern des Allgemeinen Wohngebietes ergeben sich folgende Flächengrößen für zulässige Versiegelungen:

Tabelle: Berechnung der Versiegelungsfläche

Teilgebiet 1	<i>Gebietsgröße (m²)</i>	<i>GRZ</i>	<i>Versiegelungsgrad (%), einschl Über- schreitung der GRZ um 50%</i>	Versiegelung (m²)
WA1	13.557	0,4	60	8.134
WA2	11.383	0,3	45	5.122
Summe WA	24.940			13.256
Verkehrsfläche	3.328			3.328
Ver-/Entsorgungsfläche	28			28
TG1: Summen gesamt	28.296			16.612

Teilgebiet 2	<i>Gebietsgröße (m²)</i>	<i>GRZ</i>	<i>Versiegelungsgrad (%), einschl Über- schreitung der GRZ um 50%</i>	Versiegelung (m²)
WA 3	12.867	0,3	45	5.790
Verkehrsfläche	1.322			1.322
TG2: Summen gesamt	14.189			7.112

Teilgebiet 3	<i>Gebietsgröße (m²)</i>	<i>GRZ</i>	<i>Versiegelungsgrad (%), einschl Über- schreitung der GRZ um 50%</i>	Versiegelung (m²)
WA4	19.274	0,3	45	8.673
Verkehrsfläche	2.485			2.485
TG3: Summen gesamt	21.759			11.158

Gesamter Geltungs- bereich	Gebietsgröße (m²)			Versiegelung (m²)
TG 1 – 3: Summen gesamt	64.244			34.882

Durch Festsetzungen des Bebauungsplanes wird somit die **Versiegelung von maximal 34.882 m² Fläche** ermöglicht.

Der Anteil in den Baugebieten WA 1 bis 4 beträgt dabei insgesamt 27.719 m² Flächenversiegelung. Die Straßenverkehrsfläche umfasst insgesamt 7.135 m². Im Bereich der Versorgungsfläche beträgt die zu erwartende Versiegelung etwa 28 m².

4.2.5 Schutzgut Wasser

Bestand

Nach dem vorherrschenden Bodentyp sind für den überwiegenden Bereich Grundwasserflurabstände von mehr 200 cm, sowie eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens anzunehmen. Insgesamt ist von einer mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes. Bestehende Baugebiete nördlich und westlich des Plangebietes liegen ebenfalls in dem geplanten Wasserschutzgebiet.

Prognose

Oberflächenbefestigung, Versiegelung und Bebauung wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus. Die Auswirkungen in diesem Schutzgut sind durch geeignete Maßnahmen analog zum Schutzgut Boden auszugleichen.

Aus der Lage des Plangebietes innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes ergeben sich über das allgemein geltende Gebot des sorgsamsten Umgangs mit grundwassergefährdenden Stoffen keine besonderen zu treffenden Vorkehrungen.

Das anfallende Oberflächenwasser wird im Gebiet selbst versickert. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über Anschlüsse an die bereits vorhandenen Kanäle in der Pöschendorfer Straße sowie in der Straße Schütthagensbrook. Über diese Kanäle wird das Schmutzwasser zur abschließenden Behandlung dem Klärwerk Schäferkoppel zugeführt.

Erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

4.2.6 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

In seiner Grundausprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Kaltluftentstehung in benachbarten Flächen und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Prognose

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Der Luftaustausch mit der Umgebung bleibt weitgehend ungehindert. Bei Umsetzung der Planung sind insgesamt keine wesentlichen Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten.

4.2.7 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Plangebiet ist eine am Ortsrand gelegene, landwirtschaftlich genutzte Freifläche. Die Knicks im Plangebiet sind Landschaftselemente mit landschaftsbildtypischer Eigenart.

Prognose

Durch die Planung wird landschaftlicher Freiraum in Anspruch genommen. Die Realisierung eines Wohngebietes auf der bisherigen Freifläche erfolgt in einem bereits entsprechend durch Wohnnutzung geprägten Bereich. Die Gebäude fügen sich in die Eigenart der Bebauung in der Umgebung ein. Knicks als positiv prägende Landschaftselemente bleiben, bis auf erforderliche Durchbrüche für die Straßen- und Wegeerschließung, erhalten.

Durch die Maßnahmen zur Knickerhaltung werden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vermindert. Dennoch verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen.

4.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Nach Angaben des Archäologischen Landesamt in Schleswig (Schreiben des Archäologischen Landesamtes an das Planungsbüro Sass & Kollegen GmbH vom 30.08.2017 im Rahmen der Beteiligung zur Bauleitplanung) befindet sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet. „Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes“ (Zitat aus o.a. Schreiben).

Der Planungsträger bzw. Erschließungsträger sollte sich daher frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Prognose

Beeinträchtigungen von Kulturgütern hinsichtlich des archäologischen Interessensgebietes sind vermeidbar, wenn vor Beginn der Bauarbeiten eine Abstimmung über das weitere Vorgehen mit dem Archäologischen Landesamt erfolgt.

Zudem wird auf das grundsätzlich geltende Gebot des § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann. Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Vorhaben nicht zu erwarten. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tabelle: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch und Gesundheit	Auswirkungen auf Erholungseignung Schallimmissionen	o o
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Inanspruchnahme von Freifläche allgemeiner Bedeutung, Verlust von Knickabschnitten	+ +++
Natura 2000	Keine Auswirkungen zu erwarten	o
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
Wasser	Reduzierung der Versickerungsfähigkeit durch Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Errichtung von Gebäuden in bereits vorgeprägten Bereich, teilw. Einbeziehung von Offenlandschaft i. d. Siedlungsraum, teilw. Verlust von Knickbestand, Erhaltung randlicher Knicks	+++
Kultur-, Sachgüter	Landwirtschaftliche Nutzung wird durch bauliche Nutzung abgelöst	+
Wechselwirkungen	keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	o

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., o keine Beeintr.

4.2.10 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Andere Vorhaben in benachbarten Plangebiet, die in ihren Auswirkungen zur Kumulierung mit den Auswirkungen der im vorliegenden Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben führen können, sind nicht bekannt.

4.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort

Im Sinne des städtebaulichen Gebotes des Vorrangs der Innenentwicklung vor Außenentwicklung wurden die Innenentwicklungspotenziale untersucht, d.h. das Potenzial an Wohnungen, das in Baulücken, durch Nachverdichtungen oder durch Umnutzungen neu entstehen kann. Im Ergebnis wurde ermittelt, dass für die Gemeinde Schenefeld ein kurzfristig zu realisierendes Innenentwicklungspotenzial (≤ 10 Jahre) von ca. 13 Wohnungen und ein langfristiges Potenzial (> 10 Jahre) von ca. 68 Wohnungen besteht.

Vor dem Hintergrund der Wohnbedarfsentwicklung in Schenefeld kommt die Untersuchung von Standortalternativen zu dem Ergebnis, dass die Nachfrage nach Bauland durch Innenentwicklung nicht in der nachgefragten Qualität und ausreichendem Umfang gedeckt werden kann.

Am Standort an der Pöschendorfer Straße soll die Wohngebietsentwicklung in drei Bauabschnitten realisiert werden, um bedarfsgerecht auf die künftige Nachfrage in zeitlich abgestufter Form angemessen reagieren zu können. So sollen im ersten Teilgebiet ab 2018 Baugebiete für 42 Wohneinheiten realisierbar sein. Im zweiten Teilgebiet folgen dann 21 Wohneinheiten und im dritten Teilgebiet 32 Wohneinheiten. Diese schrittweise Bereitstellung von Wohnbauflächen in bedarfsgerechtem Umfang ist nach Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten nur an dem gewählten Standort möglich.

Somit entspricht das vorliegende Planungsvorhaben unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung vor Außenentwicklung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Schenefeld.

Planinhalt

Als alternative Planung innerhalb des Plangebietes wäre es denkbar, eine geringere Baudichte mit größerem Freiflächenanteil innerhalb des Gebietes zu planen. Im Plangebiet wäre bei einer solchen Alternative der Umfang an Flächenversiegelung mit entsprechenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden geringer.

Dies hätte andererseits zwangsläufig zur Folge, dass der Bedarf an Baufläche in diesem Plangebiet in nur geringerer Weise gedeckt werden könnte. Um dann einen gleichen Umfang an Baufläche und –grundstücken anbieten zu können, müssten zusätzliche Flächen an anderer Stelle außerhalb des Plangebietes erschlossen werden, mit entsprechenden Folgen für die Umwelt. Dies brächte verglichen mit der vorliegenden Planung insgesamt voraussichtlich eher Nachteile bezogen auf die Umweltschutzgüter mit sich (zusätzliche Inanspruchnahme von Landschaft, mehr Bodenversiegelung durch zusätzliche Erschließung etc.).

Entsprechend wäre der Verzicht auf Baufläche zugunsten größerer Schutzabstände zu den Knicks als Planungsalternative zu bewerten, da auch in diesem Fall der Bauflächenbedarf an anderer Stelle außerhalb des Plangebietes durch Erschließung weiterer Flächen zu decken wäre.

Außerdem wäre es denkbar, die Anzahl der Knickdurchbrüche im Plangebiet zu vermindern. Durch die Beseitigung von Abschnitten naturschutzrechtlich geschützter Knicks werden Elemente mit besonderer Bedeutung in Anspruch genommen. Allerdings, müsste dann auch in diesem Fall zusätzliche Flächen an anderer Stelle außerhalb des Plangebietes in Anspruch genommen werden, damit der Bedarf an Baufläche gedeckt werden könnte. Dies hätte wiederum die zusätzliche Inanspruchnahme von Landschaft und Fläche, mehr Bodenversiegelung, etc. zur Folge.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt und die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet wird weitergeführt. Die Wohnbebauung müsste auf anderen Flächen umgesetzt werden um den Wohnbedarf zu decken und würde sich dort

ebenso negativ auf den Umweltschutzgüter in Form von Versiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes auswirken.

4.4 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Aufgrund der Lage des Plangebietes sowie die durch die Planung ermöglichten Nutzungen ist eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen nicht erkennbar.

4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

4.5.1 Vermeidung und Verringerung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Im Bebauungsplan für das Plangebiet sind Maßnahmen vorzusehen, die

- durch Erhaltung der Knicks und durch Festsetzungen zu Gebäudehöhen das Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigen sowie
- durch geeignete Maßnahmen den naturschutzrechtlichen Knickschutz sowie den Bodenschutz gewährleisten.

4.5.2 Ausgleich

Ausgleich für Bodenversiegelung

Durch Bodenversiegelungen sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind.

Es wird von einer Flächenversiegelung im Umfang von insgesamt 34.882 m² ausgegangen. Betroffen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Gemäß Anlage zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013) sind bei Vollversiegelung im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen).

Dadurch ergibt sich ein Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen in der Größenordnung von **17.441 m²** für die Bodenversiegelung.

Entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Einteilung in drei Bauabschnitte, soll die Abwicklung des Ausgleichs jeweils mit Beginn der Erschließungsarbeiten des jeweiligen Bauabschnittes erbracht werden. Nach den Kompensationsanforderungen ergibt sich für die einzelnen Bauabschnitt die in der Tabelle aufgezeigte Differenzierung:

Tabelle: Berechnung des Ausgleichsbedarfs

Bauabschnitt	Versiegelung (m²)	Faktor Ausgleich	Kompensations- erfordernis (m²)
Teilgebiet 1	16.612	0,5	8.306
Teilgebiet 2	7.112	0,5	3.556
Teilgebiet 3	11.158	0,5	5.579
Teilgebiet 1 - 3: Summen gesamt	34.882	0,5	17.441

Zurzeit besteht für die Gemeinde keine Möglichkeit, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Es bedarf daher der Bereitstellung externer Ausgleichsflächen. Die Gemeinde verpflichtet sich daher in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg einen Vertrag mit der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft über die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche im Naturraum Geest zu schließen.

Die Übernahme der Ausgleichsverpflichtung der Gemeinde durch den Erschließungsträger wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 2 der Flur 8 Gemarkung Reher. Entwicklungsziel ist hier die Etablierung artenreichen Grünlands durch extensive Bewirtschaftung (Mahd/ Beweidung). Die Fläche liegt innerhalb eines Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Mit der Ausgleichsfläche wird daher auch ein Beitrag zur Realisierung des überörtlichen Biotopverbundsystems geleistet.

Knickausgleich

Knickverlust und Knickbeeinträchtigungen

Für die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Knickabschnitten ist eine Ausnahmegenehmigung vom naturschutzrechtlichen Knickschutz erforderlich. Ein Knickausgleich durch Anlage neuer Knicks ist nachzuweisen.

Insgesamt beläuft sich der erforderliche Ausgleich durch Neuanlage von Knick auf **453 m** Länge.

Im Gebiet der Gemeinde Schenefeld wurde aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit keine Möglichkeit gefunden, den Knickausgleich zu erbringen.

Im Ergebnis der weiteren Flächensuche werden in folgenden zwei Bereichen im Gemeindegebiet Looft Knickneuanlagen durchgeführt und dem Knickverlust im Bebauungsplan zugeordnet. Die Bereiche liegen in 1,7 km bzw. 4 km Entfernung südöstlich des Plangebietes.

Fläche 1 zur Knickneuanlage Looft

Die Fläche 1 zur Knickneuanlage liegt in der Gemeinde und Gemarkung Looft, Flur 9, Flurstücke 48 und 512. Dort wird neuer Knick in der Gesamtlänge von 250 m Länge angelegt (vgl. Abb. 3). Dabei sind drei Zufahrten von jeweils 4,8 m Breite zu berücksichtigen (siehe blaue Pfeile in der Abbildung).

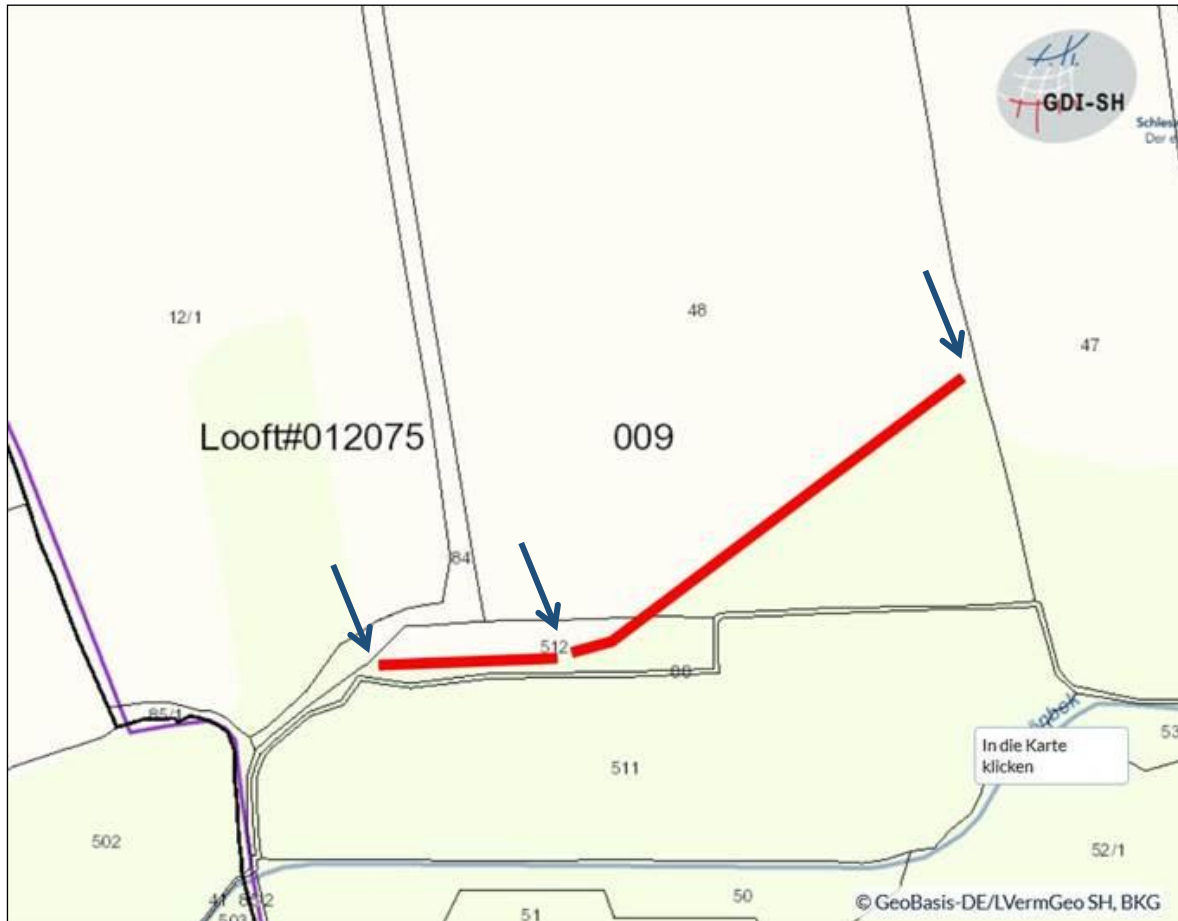


Abb. 3: Lage Fläche 1 zur Knickneuanlage Looft

Ausschnitt Digitaler Atlas Nord

Herausgegeben vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Fläche 2 zur Knickneuanlage Looft

Die Fläche 2 zur Knickneuanlage liegt in der Gemeinde und Gemarkung Looft, Flur 2, Flurstücke 2, 3, 4. Dort wird neuer Knick in der Gesamtlänge von 240 m Länge angelegt (vgl. Abb. 4). Dabei sind drei Zufahrten von jeweils 6,0 m Breite zu berücksichtigen (siehe blaue Pfeile in der Abbildung).



Abb. 4: Lage Fläche 2 zur Knickneuanlage Looft

Ausschnitt Digitaler Atlas Nord

Herausgegeben vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Maßnahmenbeschreibung Knickneuanlage

Es werden landschaftstypische Knicks angelegt und auf der Grundlage des Erlasses mit den Durchführungsbestimmungen des Landesumweltministeriums vom 13.06.2013 i. d. jeweils geltenden Fassung dauerhaft erhalten und gepflegt. Die Anlage und Pflege des Knicks erfolgt nach fachlichen Standards gemäß Knickerlass 2013 mit Anhängen A bis D.

Der Knickwall ist mit einer zweireihigen Bepflanzung aus heimischen Sträuchern und Bäumen aufzubauen. Die Breite des Knickfußes beträgt 3,0 m; die Höhe des Knickwalls beträgt 1,0 m; die Breite der Krone des Knickwalls beträgt 1,0 m. Bei Abgang einzelner Pflanzen ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen.

In den Knicks werden im Abstand von etwa 50 m Bäume als Überhälter entwickelt.

Eine Liste typischer Gehölzarten von Knicks des Naturraumes Itzehoer Geest, in dem die Gemeinden Pöschendorf und Kaaks liegen, ist im Folgenden aufgeführt.

Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks, hier der Buchen-Hasel-Knicks.
(nach Eigner, Jürgen 1978: „Ökologische Knickbewertung in Schleswig-Holstein“ in: Die Heimat, Zeitschrift für Natur- und Landeskunde von SH u. HH, 85. Jahrg., Nr. 10/11)

Die Buchen-Hasel-Knicks besiedeln in Schleswig-Holstein den westlichen Rand der Jungmoräne, auf die holsteinische Altmoräne übergreifend (Schleswigsche Vorgeest, Itzehoer Geest).

Die Strauchschicht ist geprägt durch die am häufigsten vertretenen Sträucher:

Hasel (Corylus avellana)
 Rotbuche (Fagus sylvestris)

Dazu kommen weitere Arten einheimischer Sträucher, u.a.:

Hainbuche (Carpinus betulus)
 Schlehdorn (Prunus spinosa)
 Stieleiche (Quercus robur)

Bilanzierung der Knickneuanlage

Gemeinde	Flurstücksangaben	Länge Knickneuanlage (m)
Looft	Gemarkung Looft, Flur 9, Flst. 48 und 512	250
Looft	Gemarkung Looft, Flur 2, Flst. 2, 3, 4	240
Länge Knickneuanlage gesamt (m)		490

Der Ausgleichsbedarf durch Knickverlust beträgt 453 m Länge Knickneuanlage. Die nachgewiesene Knickneuanlage umfasst 490 m Länge.

Fazit Ausgleich

Der Ausgleichsbedarf im Schutzgut Boden (Bodenversiegelung) in der Größenordnung von 17.441 m² (vgl. Ermittlung im Abschnitt weiter oben) wird durch die Ausgleichsmaßnahmen in der Gemeinde Reher in entsprechendem Flächenumfang gedeckt.

Dem Ausgleichsbedarf durch Knickverlust im Umfang von 453 m Länge Knickneuanlage stehen nachgewiesene Knickneuanlagen auf 490 m Länge gegenüber.

Es erfolgt damit in allen Schutzgütern ein ausreichender Ausgleich.

4.5.3 Überwachungsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung sowie zum Ausgleich werden im Bebauungsplan dargelegt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird über einen Städtebaulichen Vertrag gesichert.

Sofern die Maßnahmen im Plangebiet, insbesondere Knickerhaltungen sowie die Schutz- und Pflegemaßnahmen für Knicks im Plangebiet sowie ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer nachhaltigen Umsetzung der Maßnahmen ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Gleiches gilt für die Einhaltung der Abstände baulicher Anlagen zu Knicks.

Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

4.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen.

Im Bebauungsplan werden geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen getroffen und im Umweltbericht dargelegt.

4.7 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 29 „Pöschendorfer Straße“ der Gemeinde Schenefeld liegt am südöstlichen Rand des Gemeindegebietes östlich der Pöschendorfer Straße direkt an der Grenze zur Gemeinde Pöschendorf. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 6,9 ha groß.

Parallel wird für das Plangebiet die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind im Schutzgut Boden durch die Flächenversiegelung sowie im Schutzgut Biotope durch den Verlust und die Beeinträchtigung von Knickabschnitten zu erwarten. Der Ausgleichsbedarf zur Flächenversiegelung und zu den Knickbeeinträchtigungen wird durch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes erbracht.

Für die Knickbeseitigung sowie die Beeinträchtigung von Knickabschnitten ist eine Ausnahmegenehmigung vom naturschutzrechtlichen Knickschutz, verbunden mit dem Nachweis der Neuanlage von Knicks als Ausgleich, erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung wird bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinburg beantragt.

Die Knicks werden bis auf die zu beseitigenden Abschnitte zum überwiegenden Anteil erhalten und geschützt.

Das Landschafts- und Ortsbild wird durch Einbeziehung von Offenlandschaft in den Siedlungsraum verändert.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.8 Referenzliste

Folgende Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen stehen zur Verfügung:

- Landschaftsplan der Gemeinde Schenefeld (2006)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (Stand Januar 2005)

Schenefeld, den _____

Der Bürgermeister

Anlage:

Immissionsschutzstellungnahme, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Futterkamp, 27.11.2017